

VEREIN DER HUNDEFREUNDE CRAILSHEIM e. V.

Satzung

In der Fassung vom 6. Mai 2022

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder und Ehrenmitglieder
- § 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeitrag und Platz- und Gerätebenützungsgebühr
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Vertretung und Verwaltung des Vereins

- § 9 Vereinsorgane
Vorstand, Vorstandschaft und Jahreshauptversammlung
- § 10 Der Vereinsvorsitzende
- § 11 Zweiter Vorsitzender
- § 12 Schriftführer
- § 13 Kassier
- § 14 Ausbildungsleiter, Platz- und Gerätewart
- § 15 Ablegen von Prüfungen auf fremden Plätzen
- § 16 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 17 Kassenprüfer

Sonstige Bestimmungen

- § 18 Haftung
- § 19 Auflösung
- § 20 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Crailsheim e. V.“ und wurde im Jahr 1958 gegründet. Er ist unter der Vereinsregisternummer 670036 beim Amtsgericht Ulm eingetragen und hat seinen Sitz in Crailsheim. Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportvereins e. V. (swhv) mit Sitz in Stuttgart. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Crailsheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) das Ausbilden von Hunden. Mit der hundesportlichen Arbeit will der Verein die körperliche Betätigung seiner Mitglieder fördern.

- b) Beratung der Mitglieder in allen die Hundehaltung betreffenden Fragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder und Ehrenmitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Aktive Mitglieder sind Hundesportler, die regelmäßig mit ihren Vierbeinern am Ausbildungsbetrieb teilnehmen und die Platz- und Gerätebenützungsg Gebühr entrichten. Bei Mitgliedschaften in mehreren Hundesportvereinen ist auf Verlangen des 1. Vorsitzenden eine Erklärung abzugeben, welcher Verein der Stammverein ist. Diese Erklärung ist für das laufende Kalenderjahr bindend.

Auf Antrag der Vorstandschaft können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

- a) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben
- b) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, unterliegen jedoch der Vereinssatzung.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft geschieht wie folgt:

- a.i.1.a) Nach zweimaliger Teilnahme am Ausbildungsbetrieb soll der/die volljährige Interessent/Interessentin den Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen. Damit wird zugleich eine einmalige Aufnahmegebühr (siehe Gebührenordnung) fällig. Jugendliche sind davon ausgenommen. Wird der Antrag im 1. Halbjahr (bis 30. Juni) gestellt, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Wer den Antrag nach dem 1. Juli stellt, zahlt im Jahr der Aufnahme die Hälfte des im Vereinsjahr zu entrichtenden Betrags.
- a.i.1.b) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Das Ergebnis wird dem/der Interessenten/-in vom Vorstand mitgeteilt, wobei ein Aufnahmeantrag grundsätzlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Mit der Unterzeichnung anerkennt der/die Antragsteller/-in die Vereinssatzung. Die Vereinssatzung ist im Vereinsheim jederzeit einsehbar.
- a.i.1.c) Die aktive Mitgliedschaft (regelmäßige Teilnahme am Ausbildungsbetrieb) kann auf Antrag beim Vorstand in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zur Hauptversammlung zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten. Die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen sowie nach Kräften zu Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen.
- b) Jedes aktive Mitglied des Vereins verpflichtet sich zur Ableistung von Arbeitsstunden (offizieller Arbeitsdienst, Kantinendienst oder Mithilfe bei Veranstaltungen, etc.). Die Anzahl legt die Vorstandschaft fest. Wer diese Arbeitsstunden nicht leisten kann zahlt pro Arbeitsstunde einen in der Gebührenordnung festgelegten Betrag in die Vereinskasse. Diese Ausgleichsgebühr wird am Jahresende per Sepa-Lastschrift eingezogen.
- c) Vorstandsmitglieder, Jugendliche und Funktionäre des Vereins sind von den Bestimmungen unter b) ausgenommen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Platz- und Gerätebenützungsgebühr

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und zusätzlich eine Platz- und Gerätebenützungsgebühr. Diese werden per Sepa-Lastschrift eingezogen. Die Höhe des Beitrags und der Gebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt und wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Antragsteller, die nach dem 1. Juli aufgenommen werden, haben im Jahr der Aufnahme die Hälfte des Beitrages und der Gebühr zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ableben oder freiwilligen Austritt
Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einmonatiger Frist schriftlich zum Jahresende kündigen.
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- c) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt:
 - bei Schädigung der Vereinsinteressen,
 - wenn ein Mitglied durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
 - wenn sich ein Mitglied durch beleidigende Äußerungen oder ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber grob verfehlt,
 - wegen Beleidigung oder ungebührlicher Kritik bei Leistungsprüfungen gegenüber dem Leistungsrichter, Leiter oder dem Lehrpersonal.

Über den Ausschluss bzw. die Streichung entscheidet die Vorstandschaft des Vereins. Das ehemalige Mitglied kann keinerlei Ansprüche mehr an den Verein stellen, etwaige Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben jedoch bestehen. Die erfolgte Streichung wird dem ehemaligen Mitglied mitgeteilt.

III. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) Der **Vorstand**, bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassier.

b) Die **Vorstandschaft**, bestehend aus

- dem Vorstand nach a) sowie
- dem Ausbildungsteam (siehe § 14,1),
- dem Kantinenausschuss (siehe § 14,2),
- dem Wartungsteam (siehe § 14, 3)

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Beisitzer nach b) beträgt 2 Jahre. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen.

c) Die **Jahreshauptversammlung**

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die schriftliche Einladung der Mitglieder ergeht mindestens 2 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin. Sie ist im redaktionellen Teil der Tagespresse vorher bekanntzumachen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Der Vereinsvorsitzende

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Vereinsgeschäfte und überwacht die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder. Er kann, in Übereinstimmung der Mehrheit der Vorstandschaft, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit im Verein entbinden und die Sitze von Vorstandsmitgliedern, welche während der Wahlperiode ausscheiden, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

Er beruft nach seinem Ermessen Sitzungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ein und legt in Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft die Tagesordnung fest.

Je nach Bedarf kann der Vorsitzende auch mit Teilen der Vorstandschaft Sitzungen einberufen (z. B. mit dem Kantinenausschuss, etc). Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Zweiter Vorsitzender

Auch der 2. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wenn immer es seiner Vertretung bedarf.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Er hat von jeder Sitzung, Versammlung bzw. Veranstaltung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Soweit notwendig, unterstützt er den Vereinsvorsitzenden bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Kassier

Der Kassier vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Er verwaltet das Gesamtvermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Ausgaben sind mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen. Er ist verpflichtet, bei der Jahreshauptversammlung eine Vermögensübersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu verlesen.

§ 14 Ausbildungsteam, Kantinenausschuss und Wartungsteam

1) Das **Ausbildungsteam** besteht aus

- a) dem Teamchef, der in allen Ausbildungsfragen als Koordinator, Organisator und Berater wirkt,
- b) dem Schutzhundesport-Ausbildungswart, der den Teamchef unterstützt und diesem im Verhinderungsfall vertritt und bei Bedarf einem Stellvertreter,
- c) dem Turnierhundesport-Ausbildungswart und bei Bedarf einem Stellvertreter,
- d) dem Basis-Ausbildungswart und bei Bedarf einem Stellvertreter.

Neben allen Fragen der Ausbildung ist das Ausbildungsteam für die Organisation von hundesportlichen Veranstaltungen und Prüfungen verantwortlich.

2) Der **Kantinenausschuss**

besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese organisieren und regeln den Kantinenbetrieb während der Öffnungszeiten des Vereinsheims auf Anweisung des Vorstandes bzw. in Absprache mit demselben.

3) Das **Wartungsteam**

besteht aus dem Platzwart und seinem Stellvertreter. Diese sorgen für den ordnungsgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und des Platzes.

§ 15 Prüfungen, Vereinsmeister

- a) Ist ein aktives Mitglied (siehe § 3) vom Verein für eine übergeordnete Prüfung oder einen Wettkampf vorgesehen, so darf er am gleichen Tag an keiner anderen Veranstaltung teilnehmen.
- Vereinsmeisterschaft VGP (Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde)
 - Vereinsmeister BH (Verkehrssichere Begleithunde)
 - Vereinsmeister Vierkampf (Turnierhundesport)
 - Vereinsmeister Team-Test

Dazu ist die Teilnahme an 2 Vereinsprüfungen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag beim ersten Vorsitzenden eingebracht hat.

§ 17 Kassenprüfer

Bei der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre zu wählen. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Wird die Kassenführung beanstandet, hat der Vereinsvorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse zu beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Hauptversammlung die Entlastung empfehlen. Die Vereinskasse ist einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Die Unterlagen sind vom Kassier entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Haftung

Jeder Hundebesitzer haftet für die durch seinen Hund auf dem Hundesportplatz mutwillig angerichtete Schäden und für solche, für die die Platzhaftpflichtversicherung nicht eintritt.

§ 19 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Crailsheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, welche die Auflage erhält, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmungen

- a) Aufnahmegebühr, zu bezahlender Betrag pro nicht geleistete Arbeitsstunde, Mitgliedsbeitrag und Platz- und Gerätebenützungsg Gebühr sind in einer separaten Gebührenordnung festgelegt, über eine Änderung der Gebührenordnung entscheidet die Hauptversammlung.
- b) Bei Bedarf oder in Zweifelsfällen ist die Vorstandschaft ermächtigt, Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu dieser Satzung zu erlassen. Die vorliegende Satzung und auf Grund obiger Ermächtigung ergangene Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie wurde von der Jahreshauptversammlung am 6. Mai 2022 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 15. März 2019.

Crailsheim, den 6. Mai 2022

Gebührenordnung

in der Fassung vom 6. Mai 2022

Mitgliedsbeitrag Erwachsener jährlich	30 Euro
Mitgliedsbeitrag Jugendlicher jährlich	20 Euro
Aufnahmegebühr Erwachsener	50 Euro
Aufnahmegebühr Jugendlicher	entfällt
Platz- und Gerätebenützungsg Gebühr jährlich	100 Euro
zu bezahlender Betrag pro nicht geleistete Arbeitsstunde	10 Euro
Aktive Mitglieder müssen zurzeit 10 Arbeitsstunden pro Jahr erbringen (§ 6b der Satzung).	

Crailsheim, 6. Mai 2022